

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 678/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Katharina H [REDACTED],

[REDACTED] rue de la [REDACTED], P [REDACTED] Sa, P [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

S O S S E N

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 219 Abs. 2 BGG).

Das Berufungsgericht hat sich nicht davon überzeugen können, daß wesentliche Teile der Symptomatik des bei der Klägerin bestehenden psychischen Leidens schon während der Verfolgungszeit oder innerhalb von acht Monaten danach in Erscheinung getreten seien; es hat deshalb die Vermutung des § 28 Abs. 2 BGG nicht angewendet.

Die Beschwerde beanstandet, daß die Atteste der Ärzte, in denen Behandlungen der Klägerin in den Jahren 1944 und

118

- 3 -

1945 bestätigt wurden, allein auf Grund von Vermutungen als nicht beweiskräftig bezeichnet worden seien. Es sei geboten gewesen, die Ärzte als sachverständige Zeugen darüber zu hören, welche besonderen Umstände dazu geführt hätten, daß sie sich noch an die lange zurückliegende Behandlung der Klägerin erinnerten; in diesem Sinne habe ein anderer Senat des Oberlandesgerichts Koblenz entschieden.

Nach den Umständen des Einzelfalles richtet es sich, welche Ermittlungen geboten sind. Es würde allenfalls ein Verfahrensfehler vorliegen, wenn eine Pflicht zur weiteren Aufklärung verletzt worden wäre. Die Zulassung der Revision könnte ein solcher Verstoß nicht rechtfertigen (BOH RZW 1967, 281 Nr. 33, 431 Nr. 42), und zwar auch dann nicht, wenn in einem ähnlich gelagerten Fall ein anderes Oberlandesgericht den Umfang der Amtsermittlungspflicht anders begrenzt hat als das Berufungsgericht.

In einer Hilfsrüge hat das Berufungsgericht ausgeführt, aus dem in Rede stehenden ärztlichen Bescheinigungen ergebe sich kein Krankheitsbild, das seinem Wesen nach das gleiche wäre wie das später bei der Klägerin festgestellte, vielmehr vermittele das damalige Krankheitsbild die Symptome eines allgemeinen körperlichen und seelischen Erschöpfungszustandes.

Die Beschwerde vermißt in dem Urteil eine Erklärung darüber, woher das Berufungsgericht die Befähigung gewonnen habe, eine solche medizinische Frage selbst zu entscheiden.

Abgesehen davon, daß es sich um eine Hilfsrüge handelt, kommt aber auch insoweit allenfalls ein



118

- 4 -

Verfahrensverstoß in Betracht, der zur Zulassung der Revision keinen Anlaß gibt.

Nach den getroffenen Feststellungen beruht das derzeitige psychische Leiden der Klägerin auf einer anlagebedingten neurotischen Persönlichkeitsstruktur. Das Berufungsgericht hält es für unwahrscheinlich, daß die Verfolgung es zum offenen Ausbruch des Leidens und zur Manifestation des gegenwärtigen Krankheitsbildes habe kommen lassen. Es hat dabei berücksichtigt, daß die Klägerin keinem besonders schweren Verfolgungsschicksal ausgesetzt gewesen sei.

Fehlbehandlung der Klägerin wegen einer tatsächlich nicht bestehenden Schilddrüsenerkrankung sei ein adäquater ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem psychischen Leiden nicht hergestellt worden, handelt es sich um eine Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles, die nicht zur Zulassung der Revision führt.

Mai

Wustenberg